

Satzung FC Bayern München Fanclub Neuendorf/Main e. V. **mit Stand 03/2023**

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Anhänger des FC Bayern München zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen, sie als faire und objektive Anhänger des Fußballsports zu begeistern und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a) Besuch von Bundesligaspielen des FC Bayern München sowie von sonstigen Großveranstaltungen
 - b) Kontaktpflege der Fanclubs untereinander
 - c) Abhaltung von Versammlungen
 - d) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FC Bayern München Fanclub Neuendorf/Main“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen “eingetragener Verein“ (e.V.). Der Sitz des Vereins ist Neuendorf/Main.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Anhänger des FC Bayern München werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in einem besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind allerdings von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den Vereinsveranstaltungen aktiv teil-, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluss eines Quartals einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 BGB), sowie einem Schriftführer und einem Kassier.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 200 € belasten, ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 200 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählte ordentliche oder jugendliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder an. **Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird von den Vorstandsmitgliedern festgelegt.**
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
4. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.bfcneuendorf81.de) sowie in der Tagespresse (Main-Post / Lohrer-Echo) geladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassiers, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder die Satzung einer offenen Abstimmung entgegensteht.

§ 13

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

§ 16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt die zur Abwicklung der Geschäfte berechtigten Personen.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Neuendorf oder deren Rechtsnachfolger. Es darf nur zur Förderung des Sportes verwendet werden.

§17

Abschlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.02.2023 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.